

des Friedens ist nicht ein wertneutrales Provisorium zur friedlichen Austragung von Streitigkeiten oder Ziel einer Strafaktion. Sie ist die Durchsetzung der elementarsten Rechtsbeziehung der gegenwärtigen Staatenwelt. Angesicht der drohenden Gefahr eines atomaren Weltkriegs, die vom Hochrüstungsprogramm der NATO und von der Neutronenbombe ausgeht, erscheint es überflüssig, die universelle Bedeutung dieser Wertgrundlage des gegenwärtigen Völkerrechts für alle Staaten, Völker und Individuen näher zu begründen. Sie findet u. a. ihren Ausdruck in der Befugnis des UN-Sicherheitsrates, Zwangsmaßnahmen gegen den Friedensverletzer anzuordnen (Art. 41 und 42 der UN-Charta), und in der Verpflichtung nicht nur der UN-Mitgliedstaaten (Art. 2 Ziff. 5, 25, 43 und 49 der UN-Charta), sondern aller Staaten (Art. 2 Ziff. 6 der UN-Ghanta), solche Maßnahmen zu respektieren und zu unterstützen.

In den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates vom 30. April 1981, die anlässlich der Aggression Südafrikas gegen Angola angenommen wurden, aber am Veto der Westmächte scheiterten, wird diese Universalität deutlich unterstrichen, wenn es dem Hinblick auf die Sanktionsmaßnahmen ausdrücklich heißt: „Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten auf, die Bestimmungen dieser Resolution im Einklang mit Art. 25 und Art. 2 Ziff. 6 der Charta der Vereinten Nationen auszuführen, und erinnert sie daran, daß es eine Verletzung der Charta darstellen würde, wenn einer von ihnen dies unterließe oder verweigerte.“<sup>4</sup>

Wie sehr die Ächtung des Aggressionskrieges als internationales Verbrechen den Inhalt des überkommenen Souveränitätsbegriffs verändert, zeigte sich im Nürnberger Prozeß u. a. darin, daß nicht nur die Führung, sondern auch die Vorbereitung und die Planung eines Aggressionskrieges als Inhalt des Verbrechens gegen den Frieden erfaßt wurden (Art. 6 Buchst. a IMT-Statut). Dem entspricht es, daß der UN-Sicherheitsrat ermächtigt ist, bereits auf Friedensbedrohungen und nicht erst bei Friedensverletzungen mit Zwangsmaßnahmen zu reagieren (Art. 39 der UN-Charta).

#### *Faschistisches System als friedensbedrohende Situation*

Indem der Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden (Art. 6 Buchst. a IMT-Statut) auch die Vorbereitung und die Planung des Aggressionskrieges als Bestandteil des Verbrechens begreift, liefert er den Ansatzpunkt dafür, das faschistische System selbst als verbrecherisch zu erfassen, noch bevor es den Krieg entfesseln kann. Es war daher nur konsequent, daß sowohl die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 als auch die Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens vom 30. November 1973 das Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Krieg lösten, der in Art. 6 Buchst. c IMT-Statut hergestellt war. Das Verbrechen gegen den Frieden ist in diesem Sinne kein Militärverbrechen. Es ist ein Verbrechen, hinter dem ein ganzes politisches System mit seiner Rechtsordnung, seiner Justiz, seiner Wirtschaft und Propaganda steht und gegen das sich demzufolge auch die kollektive Selbstverteidigung der Staatengemeinschaft richtet.

Auf der Anklagebank in Nürnberg saßen deshalb nicht bloß die Oberbefehlshaber der faschistischen Armee, sondern die Spitzen des faschistischen Staatsapparates, der faschistischen Wirtschaft und Propagandamaschine. Ziel des Kampfes der Anti-Hitler-Koalition war eben nicht einfache militärische Sieg über das faschistische Deutschland oder die Beendigung der Kampfhandlungen, sondern die Zerschlagung des faschistischen Systems als Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens. Das hat vielleicht im Potsdamer Abkommen und in der Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates vom 20. September 1945 seinen umfassendsten Ausdruck gefunden.<sup>5</sup>

Diese Zielstellung — auch wenn sie im Laufe des 'kalten Krieges nicht voll realisiert wurde — ist nicht in Vergessenheit geraten. Sie spielt noch heute im antifaschistischen Kampf in Europa eine Rolle. Sie ist auch in vollem Umfange in den Kampf gegen das Apartheid-Regime übernommen worden: In der Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens ist — ebenso wie im IMT-Statut — die Verantwortlichkeit für die Planung und Organisation dieses Verbrechens fixiert. Und ebenso wie im Kampf gegen den faschistischen Aggressor geht es nicht nur um die Bestrafung des Apartheid-Verbrechens, sondern um die Ausrottung des Apartheid-Systems. So wird in der Resolution 33/183 L vom 24. Januar 1979, in der die UN-Vollversammlung alle Reformen und Anpassungsversuche des Apartheid-Regimes zurückweist, ausdrücklich „die Verpflichtung der Vereinten Nationen zur vollständigen Ausrottung der Apartheid“ bekräftigt.<sup>6</sup>

Das heißt: in diesen Fällen wird nicht nur die Aggression als völkerrechtswidrig erfaßt. Vielmehr wird das System selbst, das notwendig zu verbrecherischen Aggressionen gegenüber anderen Völkern führt, nicht als völkerrechtsgemäße Souveränität respektiert. Seine verbrecherischen Gesetze, Urteile und Verwaltungsakte werden als nichtig und zu vernichtende (behandelt. Das System selbst wird als friedensbedrohende Situation erfaßt, auch ohne daß bereits eine Angriffshandlung vorliegt. Die Ausrottung dieses Systems, die Beseitigung seiner Gesetze, seiner Justiz, seiner Verwaltung, wird nicht als Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines Staates, sondern als Auslöschung des Kriegsherdes und Freisetzung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes, als Voraussetzung dafür angesehen, daß auch dort das Volk sein Selbstbestimmungsrecht ausüben kann.

#### *Verbot faschistischer Organisationen — eine Grundbedingung für die Gewährleistung des Friedens*

Die Identifikation von Faschismus mit Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit führte dazu, daß nach dem zweiten Weltkrieg die Liquidierung der faschistischen Organisationen, staatlicher wie nichtstaatlicher, als Grundbedingung für die Entfaltung des Selbstbestimmungsrechts und die Gewährleistung demokratischer Grundrechte und Freiheiten angesehen wurde. Das fand nicht nur im Potsdamer Abkommen, sondern ebenso in den europäischen Friedensverträgen von 1947 und im Österreichischen Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 seinen Ausdruck.

Erinnert sei hier z. B. an Art. 17 des Friedensvertrags mit Italien vom 10. Februar 1947, in dem es heißt: „Italien, das ... Maßnahmen zur Auflösung der faschistischen Organisationen in Italien ergriffen hat, soll das Wiederaufleben solcher politischen, militärischen oder halb-militärischen Organisationen auf italienischem Boden nicht gestatten, deren Ziel es ist, das Volk seiner demokratischen Rechte zu berauben.“<sup>7</sup>

Und Art. 9 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich lautet:

„1. Österreich wird die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Partei und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf österreichischem Gebiet vollenden. Österreich wird auch die Bemühungen fortsetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die obengenannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden, und um alle nazistische oder militärische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern.“